



**R**

**Rittershaus**

# Von der Umweltcompliance zum Nachhaltigkeitsmanagement

Dr. Christoph Rung  
22. April 2023

**RITTERSHAUS**

# Agenda

## **I. Umweltcompliance**

1. Umweltrechtliche Pflichten
2. Pflichtenmanagement

## **II. Umweltbezogenes Nachhaltigkeitsmanagement**

1. Nachhaltigkeitsmanagement
2. Beispiel: ISO 14001
3. Beispiel: EMAS

## **III. Synergien**

## I. Umweltcompliance

**Compliance** meint die Einhaltung von Regeln (geltende Gesetze und freiwillige Kodizes)

A person is seen from behind, holding a large, unfolded topographic map. The person is wearing a dark jacket and pants. The background is a vast, snowy mountain range under a pale, overcast sky. The map is held up, showing detailed terrain features like contour lines and rivers. The overall scene is serene and suggests a sense of exploration or navigation in a high-altitude environment.

**P**

**Pflichten**

# I. Umweltcompliance

## 1. Umweltrechtliche Pflichten

Die umweltrechtlichen Pflichten eines Unternehmens ergeben sich aus

- den **Gesetzen** des Umweltrechts und
- den darauf aufbauenden **behördlichen Vorgaben**.



# I. Umweltcompliance

## 1. Umweltrechtliche Pflichten: Verwaltungsrecht

### 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider)

#### § 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden.

(2) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Anlagen so ausgelegt und errichtet werden, dass insbesondere

1. die eingesetzten Werkstoffe für die Wasserqualität und die einzusetzenden Betriebsstoffe, einschließlich Desinfektions- und Reinigungsmittel, geeignet sind,
2. Tropfenauswurf durch geeignete Tropfenabscheider oder gleichwertige Maßnahmen effektiv minimiert wird,
3. Totzonen, in denen das Wasser während des bestimmungsgemäßen Betriebs stagniert, möglichst vermieden werden,
4. wasserführende Bauteile möglichst vollständig entleert werden können,
5. Biozide dem Nutzwasser dosiert zugesetzt werden können,
6. Vorkehrungen für die regelmäßige Überprüfung relevanter chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Parameter getroffen werden,
7. Vorkehrungen für die regelmäßige Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen getroffen werden und
8. Vorkehrungen für die Durchführung regelmäßiger Instandhaltungen getroffen werden.

# I. Umweltcompliance

## 1. Umweltrechtliche Pflichten: Verwaltungsrecht

### 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider)

#### § 14 Überprüfung der Anlagen

(1) Der Betreiber hat nach der Inbetriebnahme regelmäßig alle fünf Jahre von

1. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder
2. einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A

eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs durchführen zu lassen. Für bestehende Anlagen ist die erste Überprüfung gemäß Satz 1 nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu den nachstehenden Daten fällig:

für Anlagen, die in Betrieb gegangen sind vor dem	erste Überprüfung bis zum
19. August 2011	19. August 2019
19. August 2013	19. August 2020
19. August 2015	19. August 2021
19. August 2017	19. August 2022

(2) Der Betreiber hat den Sachverständigen und die Inspektionsstelle zu beauftragen, die Ergebnisse der Überprüfungen zeitgleich dem Betreiber und der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen.

(3) Für Anlagen, die als Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen betrieben werden, kann die zuständige Behörde von den Absätzen 1 und 2 abweichende Anforderungen zur Überprüfung dieser

Anlagen in der Genehmigung festlegen.

# I. Umweltcompliance

## 1. Umweltrechtliche Pflichten: Behörde

- Jede nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage muss über einen **Genehmigungsbescheid** verfügen.
- In dem Genehmigungsbescheid werden Vorgaben aus dem Gesetz **konkretisiert**.
- Dies kann beispielsweise durch **Auflagen** geschehen.

# I. Umweltcompliance

## 1. Umweltrechtliche Pflichten: Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 eine dort genannte Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
2. entgegen § 3 Absatz 3 eine Anlage mit Betriebsstoffen betreibt, die mit den in der Anlage vorhandenen Werkstoffen nicht verträglich sind,
3. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht sicherstellt, dass eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wird,
4. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 7 Satz 4, § 4 Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 5 Satz 2, § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 4 Satz 2, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 3 oder § 11 Satz 2 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
5. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Prüfwert nicht überschritten wird,
6. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass dort genannte Prüfschritte durchgeführt werden,
7. entgegen § 3 Absatz 7 Satz 1, 2 oder 3, § 4 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 3, § 6 Absatz 1 oder 2 Nummer 4, § 7 Absatz 1 oder 2, § 8 Absatz 1 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 eine dort genannte Untersuchung oder Überprüfung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen lässt,
8. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 5 die Art der Bestimmung des Referenzwertes nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig festlegt,
9. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2, § 6 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder 3, § 9 Absatz 2 oder § 11 Satz 1 Nummer 2 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergreift,
10. entgegen § 10 Satz 1 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
11. entgegen § 12 Absatz 1 ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
12. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 ein Betriebstagebuch nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
13. entgegen § 13 Absatz 1 bis 3 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
14. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt oder
15. entgegen § 14 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

# I. Umweltcompliance

## 1. Umweltrechtliche Pflichten: Adressaten

### § 5 BImSchG: Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

(2) – (4) [...]

# I. Umweltcompliance

## 1. Umweltrechtliche Pflichten: Adressaten

### § 324 Strafgesetzbuch: Gewässerverunreinigung

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

# I. Umweltcompliance

## 1. Umweltrechtliche Pflichten: Adressaten

- Adressat umweltrechtlicher Pflichten ist zumeist das **Unternehmen**, beispielsweise die XY Chemie AG.
- Täter von Umweltstraftaten und –ordnungswidrigkeiten ist stets eine **natürliche Person**, beispielsweise der Vorstand Herr Mustermann.
- Verbindung beider Komplexe durch § 30 OWiG (Verbandsbuße) oder §§ 73 ff., insb. § 73b StPO (Einziehung von Taterträgen).



# U

## Unternehmensorganisation

# I. Umweltcompliance

## 1. Umweltrechtliche Pflichten: Beauftragtenhaftung

§§ 14 Abs. 2 StGB und § 9 Abs. 2 OWiG

- Neben bzw. anstelle eines Betriebsinhabers oder eines Organs eines Unternehmens haftet der Betriebsleiter bzw. der Beauftragte
- **Betriebsleiter**: Jemand, der beauftragt ist, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten
- **Beauftragter**: Jemand, der ausdrücklich beauftragt ist, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen.

# I. Umweltcompliance

## 2. Pflichtenmanagement

Ein gutes **Pflichtenmanagement** bzw. eine **Pflichtendelegation** schafft die Voraussetzung für die Erfüllung der Pflichten eines Unternehmens.

Zudem schützt es das Führungspersonal vor zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung.

# I. Umweltcompliance

## 2. Pflichtenmanagement

- **Auswahl** Betrieb der Verdunstungskühlanlagen bei der XY Standorten Frau Dipl. Ing. Musterfrau zuständig.
- Sie erhält **Unterweisung** Standorten und besucht den Fachlehrgang
- Die finanziellen Maßnahmen notwendiger externer Dienstleister werden ihr zur Verfügung gestellt **Ausstattung**
- Sie berichtet jährlich an **Überwachung + Information** Überwachungstermin werden anlassbezogen und im Übrigen Überwachung und etwaige Defizite erörtert.
- Erforderlichenfalls wird die Organisation **Anpassung** angepasst.
- Vertreter von Frau Dipl. Ing. Musterfrau ist Herr **Vertretung**



N



Nachhaltigkeit

# II. Umweltbezogenes Nachhaltigkeitsmanagement

## 1. Nachhaltigkeitsmanagement

**Nachhaltigkeitsmanagement** beschreibt die Integration von Konzepten und Instrumenten zur Verbesserung sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte in die Organisationsleitung.

Es geht um einen **kontinuierlichen Verbesserungsprozess**.

Bezogen auf die ökologischen Auswirkungen einer Organisation geht es um eine kontinuierliche Verbesserung der **Umweltauswirkungen**.

# II. Umweltbezogenes Nachhaltigkeitsmanagement

## 2. Beispiel: ISO 14001

Die **internationale Norm** legt Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem fest, mit dem eine Organisation ihre Umwelleistung verbessern, rechtliche und sonstige Verpflichtungen erfüllen und Umweltziele erreichen kann. Die zentralen Elemente der ISO 14001 sind:

1. **Planung:** Festlegung von Umweltzielen und entsprechenden Maßnahmen, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen;
2. **Durchführung:** Umsetzung der festgelegten Maßnahmen und Verfahrensweisen;
3. **Kontrolle:** Überprüfung der Zuständigkeiten und Verfahrensweisen sowie der Maßnahmen im Hinblick auf die Umweltziele und die Umweltleitlinien (sog. „Umweltpolitik“) der Organisation;
4. **Verbesserung:** Anpassung der Zuständigkeiten, Verfahren und Maßnahmen sowie ggf. auch der Umweltziele und Umweltleitlinien

Die Norm legt **keine absoluten Anforderungen** fest, sondern verfolgt einen prozess- und organisationsbezogenen Ansatz.

(Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement/iso-14001-umweltmanagementsystemnorm#inhalte-der-iso-14001> )

## II. Umweltbezogenes Nachhaltigkeitsmanagement

### 3. Beispiel: EMAS

- EMAS ist ein Instrument der EU
- das alle Anforderungen nach der DIN EN ISO 14001 abdeckt und
- auf eine systematische Erfassung der Umweltauswirkungen sowie
- eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung abzielt.
- Zertifizierte Unternehmen erhalten bestimmte Privilegierungen bei Kontrollen durch die Verwaltung und
- können mit dem EMAS-Logo werben.





Synergien

### **III. Synergien**

## **Beim Nachhaltigkeitsmanagement von einer guten Umweltcompliance profitieren**

- Eine ordnungsgemäße Unternehmensorganisation ist Pflicht
- Ein Umweltmanagementsystem ist Kür

### III. Synergien

## Beim Nachhaltigkeitsmanagement von einer guten Umweltcompliance profitieren

- Eine ordnungsgemäße Unternehmensorganisation ist Pflicht
- Ein Umweltmanagementsystem ist **noch** Kür

## III. Synergien

### 1. Umweltauswirkungen & Genehmigungsbescheide

- Genehmigungsbestand erleichtert Überblick über die Umweltbelastungen durch das Unternehmen.
- Erster Zugriff auf Umweltbelastungen über Genehmigungsbescheide
- Die verschiedenen Betriebsbeauftragten des Umweltrechts.

### III. Synergien

## 2. Commitment to Compliance & Pflichtenkataster

- Die ISO 14001 verlangt eine Zusage des Unternehmens, geltende rechtliche Verpflichtungen einzuhalten.
- Eine ordnungsgemäße Pflichtendokumentation gibt einen Überblick über die einzuhaltenden Rechtspflichten.

## III. Synergien

### 3. Unternehmensorganisation & kontinuierlicher Verbesserungsprozess

- Die umweltrechtlichen Pflichten sind bei einer guten Unternehmensorganisation lückenlos verteilt.
- An die Verantwortungszuordnung für die Pflichterfüllung kann auch die Verantwortungszuordnung für den Verbesserungsprozess anknüpfen.
- Teilweise decken bereits die Aufgabenbeschreibungen der verschiedenen Betriebsbeauftragten des Umweltrechts Teilaufgaben des KVP ab.
  - Immissionsschutzbeauftragter (§§ 53 ff. BImSchG)
  - Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 59 KrWG)
  - Gewässerschutzbeauftragter (§ 64 WHG)



Loslegen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

# Unsere Standorte



**Büro Mannheim**  
Harrlachweg 4  
68163 Mannheim  
Tel.: +49 621 4256-0  
Fax: +49 621 4256-250



**Büro Frankfurt**  
Mainzer Landstraße 61  
60329 Frankfurt/Main  
Tel.: +49 69 274040-0  
Fax: +49 69 274040-25



**Büro München**  
Maximiliansplatz 10  
Im Luitpoldblock  
80333 München  
Tel.: +49 89 121405-0  
Fax: +49 89 121405-250

[www.rittershaus.net](http://www.rittershaus.net)